



Satzung Karnevalverein Schnorreswackeler 1925 Rümmelsheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde im Jahre 1925 in Rümmelsheim gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rümmelsheim selbst.
3. Auf Beschluss der Generalversammlung vom 19. Mai 1978 soll er unter dem Namen Karnevalverein „Schnorreswackeler“ Rümmelsheim geführt werden.
4. Der Karnevalverein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck & Gemeinnützigkeit

1. Der Karnevalverein Schnorreswackeler verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung des Karnevals sowie die Aufrechterhaltung und Pflege der geselligen Unterhaltung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch karnevalistische Veranstaltungen wie: Sitzungen, Maskenbälle für Erwachsene und Kinder, karnevalistische Tanzturniere und Umzüge, Besuche und Auftritte bei anderen Vereinen, sowie Veranstaltungen zum Zwecke der Kontaktpflege zu befreundete Vereinen. Die Veranstaltungen des laufenden Jahres werden vom Vorstand festgelegt.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorsitzende ist zur Leistung von Ausgaben ermächtigt, die im Rahmen der laufenden Geschäfte zu tätigen sind. Sonstige Ausgaben dürfen nur nach den Beschlüssen des Beschlussorgane getätigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Minderjährige Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden.
3. Die Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann dazu ein verbindliches Beitrittsformular vorgeben.
4. Über die Aufnahme von aktiven, passiven und minderjährigen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch nicht anfechtbaren Beschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Minderjährige und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht. Ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Jugendliche zudem das aktive Wahlrecht.
6. Zu Ehrenmitgliedern können verdiente aktive Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung von derselben ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied unterwirft sich mit der Aufnahme den bestehenden Satzungen und Ordnungen und verpflichtet sich, den Zwecken des Vereins zu dienen.
2. Allen Vereinsmitgliedern steht der gleiche satzungsgemäße Zugang zu allen Vereinsämtern zu. Der Verein bekennt sich dabei ausdrücklich zur Geschlechtergleichheit, was den Zugang zum Sitzungskomitee und zum Sitzungspräsidium beinhaltet.
3. Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Vereinssatzung berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich an den Abstimmungen zu beteiligen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den für das laufende Geschäftsjahr festgesetzten Beitrag zu zahlen.
5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach Möglichkeit die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich zu entrichten ist.
2. Die Höhe wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Die Beiträge können rückwirkend zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 5) neu festgelegt werden.
4. Eine Umlage darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.
5. Wer mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne weiteres aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso ausgeschlossen werden können durch Beschluss des Vorstands Mitglieder, deren Beiträge aufgrund fehlender oder geänderter Bankverbindung oder mangelnder Kontendeckung mehr als einmal nicht eingezogen werden können, sowie Mitglieder, die dem Einzug ohne Gründe widersprechen. Der Ausschluss erfolgt in diesem Fall durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands - ohne Durchführung eines förmlichen Ausschlussverfahrens. Einer vorherigen Mahnung des Mitglieds bedarf es nicht. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Beitrag zuvor anzumahnen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
2. Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen aufgrund ehrenrührigen Verhaltens, wegen Handlungen, die dem Interesse des Vereins in gröblicher Weise entgegenstehen, wegen unbegründeten Angriffen gegen den Vorstand oder bei Hintertreibung dessen Arbeit, bei Zahlungsrückständen oder aus anderem wichtigen Grund. Im Falle des Ausschlusses hat der Betroffene das Recht des Einspruchs über den die nächste Jahreshauptversammlung entscheidet. Ausschlüsse erfolgen grundsätzlich durch Beschluss des Gesamtvorstands.
3. Eine Streichung aus der Mitgliederliste kann wegen Beitragsrückständen (gem. § 5 Abs. 5) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vorgenommen werden.
4. Alle Ausschlussmaßnahmen sind dem betroffenen Mitglied innerhalb von 14 Tagen in Textform bekannt zu geben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) geschäftsführender Vorstand
- c) Jahreshauptversammlung

§ 8 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Abschluss der karnevalistischen Session, möglichst spätestens jedoch im zweiten Quartal des Jahres statt.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladungen ergehen an sämtliche Mitglieder spätestens acht Tage vor dem anberaumten Termin.
3. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter www.kv-schnorreswackeler.de. Die Einladung muss die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthalten und bedarf keiner Unterschrift.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens fünf Tage vorher in Textform eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung und Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Falls erforderlich, Wahl des Vorstandes und Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - h) ggf. Festsetzung des Mitgliedbeitrages
 - i) ggf. Satzungsgebung bzw. Satzungsänderung
5. Der Geschäftsbericht wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung vom Schriftführer vorgetragen.
 6. Jede satzungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 7. Eine Blockwahl ist zulässig.
 8. Im Falle der Stimmgleichheit findet eine erneute Abstimmung statt. Soweit danach erneut eine Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme der/des ersten Vorsitzenden.
 9. Sämtliche Abstimmungen, einschließlich der Wahlen, finden per Akklamation statt, es sei denn, dass vor dem Abstimmungsgang auch nur ein stimmberechtigtes Versammlungsmitglied eine geheime Abstimmung beantragt und die Versammlung daraufhin die geheime Abstimmung beschließt.
 10. Über jede Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom ersten Vorsitzenden und ersten Schriftführer abgezeichnet zu den Akten gelegt wird.
 11. Sämtliche Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Außerordentliche Jahreshauptversammlung (auch Mitgliederversammlung genannt) beruft der Vorstand nach Bedarf in der gleichen Form wie bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung ein.
2. Zur Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn sie von einem Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich beim Vorstand beantragt wird. In diesem Falle hat die Versammlung spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattzufinden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) erster Vorsitzender
- b) zweiter Vorsitzender
- c) erster Kassierer
- d) zweiter Kassierer
- e) erster Schriftführer
- f) zweiter Schriftführer
- i) sowie mind. 2 Beisitzern

Außerdem gehört dem Vorstand der Sitzungspräsident kraft seines Amtes an.

2. Als Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB gelten der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig wird.

§ 11 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von 24 Monaten ab dem Tag der Annahme des Amtes gewählt. Er führt die Vereinsgeschäfte bis zur neuen Wahl in der nächsten Jahreshauptversammlung fort.
2. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand aus, so gilt folgendes:
3. Der geschäftsführende Vorstand - kann im Wege der Selbstergänzung, für die Zeit bis zur Neuwahl in der nächsten stattfindenden Jahreshauptversammlung - eines seiner Mitglieder, ersatzweise ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder ein einfaches Mitglied des Vereins als Nachrücker für das unbesetzte Amt bestimmen.
4. Macht der geschäftsführende Vorstand von diesem Selbstergänzungsrecht innerhalb von sechs Wochen ab dem Ausscheiden keinen Gebrauch, gilt folgendes:
 - a) Scheidet die/der 1. Vorsitzende aus, rückt die/der 2. Vorsitzende in das Amt auf, ersatzweise die/der erste Kassierer/in, wiederum ersatzweise die/der erste Schriftführer/in.
 - b) Beim Ausscheiden des 2. Vorsitzenden bleibt die Position unbesetzt.
 - c) Scheidet die/der 1. Kassierer/in aus, rückt die/der 2. Kassierer/in in das Amt auf.
 - d) Beim Ausscheiden der/des 2. Kassierer/in bleibt die Position unbesetzt.
 - e) Scheidet die/der 1. Schriftführer/in aus, rückt die/der 2. Schriftführer/in auf.
 - f) Beim Ausscheiden der/des 2. Schriftführer/in bleibt die Position unbesetzt.
 - g) Unbeschadet dessen kann der Gesamtvorstand - durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder - ein aktives Mitglied des Vereins kommissarisch als Amtsnachfolger bestimmen, soweit die Position anderenfalls unbesetzt bleiben würde.
 - h) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Repräsentanz des Vereins. Er beruft die Sitzungen, bzw. Versammlungen der Beschlussorgane ein und leitet sie. Er ist an deren Beschlüsse gebunden.
2. Der 2. Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in dessen Verhinderungsfalle oder auf dessen Anweisung in allen seinen Befugnissen und Obliegenheiten.
3. Der Schriftführer hat den Schriftverkehr und die schriftlichen Arbeiten des Vereins zu bearbeiten. Er verwahrt die Schriftstücke und Drucksachen des Vereins; es obliegt ihm die Abfassung des Geschäftsberichtes für die Jahreshauptversammlung. Er führt fernerhin die Protokolle. Er bewirkt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Pressearbeit und die Werbung.
4. Der Kassierer verwaltet die Kasse und hat für pünktliche Einziehung der Beträge zu sorgen. Er führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und hat die Kassenbelege sorgfältig aufzubewahren. Er ist verantwortlich für die Jahresabschlüsse, die Buchführung und die Einhaltung der Buchhaltungsrichtlinien sowie alle steuerlichen und umsatzsteuerlichen Angelegenheiten. Er führt die Gespräche mit Steuerberatern und den Finanzbehörden und vertritt den Verein in steuerlichen Angelegenheiten nach außen.
5. Den übrigen Vorstandsmitgliedern, auch Beisitzern, obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren besonderen Tätigkeitsbereichen ergeben. Beisitzer übernehmen aktive Vorstandsarbeit.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer oder bei längerer Verhinderung kann der Vorstand eine Ersatzperson ernennen. Ersatzperson kann nur ein aktives Mitglied des Vereins sein. Der Vorstand kann auch eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Vertreter benennen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit aus, so ist sofort Neuwahl für die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung vorzunehmen.

§ 13 Kassenprüfer

1. In der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind von den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Rechnungsbelege und der Buchführung zu wählen, von denen wiederum wenigstens zwei die Kasse prüfen müssen. Kassenprüfer können längstens für zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre wiedergewählt werden, es sei denn es findet sich keine ausreichende Anzahl an Kassenprüfern. Bis zur Neuwahl einer ausreichenden Anzahl an Kassenprüfern in der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung bleiben gewählte Kassenprüfer im Übrigen kommissarisch im Amt.
2. Die Kassenprüfer sollen nach der Erstellung der Jahresrechnung Einsicht in die Kassenführung haben können.
3. In der Jahreshauptversammlung hat einer der beiden Kassenprüfer die Aufgabe, einen Bericht über die Kassenprüfung vorzulegen. Der Bericht kann mündlich erstattet werden.

§ 14 Ehrungen

1. An Mitgliedsehrungen können vorgenommen werden:
Die Verleihung der Vereinsehrennadeln zu den närrischen Jubiläen 11, 22, 33, 44 und ff. Jahre oder anderer Ehrenabzeichen, die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, die Ernennung zum Ehrensitzungspräsidenten, die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
2. Ehrungen erfolgen durch den Vorstand aufgrund eines förmlichen Vorstandsbeschlusses. Ehrenvorsitz, Ehrenpräsidentenschaft und Ehrenmitgliedschaft verleiht die Jahreshauptversammlung.
3. Vereinsabzeichen werden, soweit diese im Rahmen von Ehrungen verliehen werden, vom Verein bezahlt. Im Übrigen erfolgt die Abgabe an Mitglieder nur gegen Bezahlung der Selbstkosten. Ehrenmitglieder erhalten diese als Ehrengabe kostenlos.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Zur Abänderung dieser Satzung bedarf es eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde oder Änderungen des Gesetzes und/oder der Rechtsprechung eine Satzungsänderung erforderlich wird oder die Eintragung einer von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Satzungsänderung nach Form und/oder Inhalt der Beschlussfassung vom Registergericht oder einer anderen Behörde moniert wird, ist der geschäftsführende Vorstand befugt, eine Satzungsänderung zu beschließen und zur Eintragung anzumelden, soweit Zwecke und Ziele des Vereins dadurch nicht wesentlich verändert werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt eine besonders für diesen Fall einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine Auflösung kann nur durch eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Heimatgemeinde Rümmelsheim zu. Diese darf das Vermögen nur und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die vorstehende Satzung wird in der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Karnevalverein Schnorreswackeler 1925 Rümmelsheim e.V., am 23.04.2024 beschlossen. Die Satzung ersetzt die in der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Karnevalverein Schnorreswackeler 1925 Rümmelsheim e.V., am 14.04.2000 genehmigte Satzung.

Unterzeichnet vom geschäftsführenden Vorstand am 23.08.2024

X 

Laura Forster
1. Vorsitzende

X 

Jenny Pehlgrim
2. Vorsitzende